

Bürgerschaft am 22.04.2021, **TOP 7.2**

Große Anfrage 0001/2021: Baumfällungen und Waldrodungen

Einreicher: Herr Jürgen Suhr, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Suhr, zu Ihren Anfragen möchte ich folgende Antworten geben:

1. Nach Angaben der Verwaltung wurden laut Baumkataster in den letzten drei Jahren 386 Bäume gefällt und im Gegenzug 458 Bäume gepflanzt. Ist es richtig, dass vor allem ältere Bäume gefällt wurden, während bei den Neuanpflanzungen Jungpflanzen eingesetzt werden?

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Zu- und Abgänge im Baumkataster nicht immer mit realen Maßnahmen verbunden sein müssen. Hintergrund des Baumkatasters ist der Nachweis der Verkehrssicherung im öffentlichen Raum. Zugänge können z.B. auch durch die erstmalige Aufnahme eines herangewachsenen Baumes in die Verkehrssicherung verursacht werden. Abgänge sind auch als Bereinigung z.B. nach Absterben möglich. Insofern können die genannten Zahlen der Anfrage seitens der Verwaltung nicht bestätigt werden. Fällungen betreffen vor allem absterbende Bäume mit mangelnder Verkehrssicherheit. Dabei muss es sich nicht um klassische Altbäume handeln, da auch jüngere Exemplare nach Schädigungen (z.B. Stammschäden, Bodenverdichtung, od. Pilzinfektionen) häufig eine mangelnde Vitalität aufweisen.

Bei Neuanpflanzung kommen möglichst junge Pflanzen zum Einsatz, da diese den „Schock“ der Verpflanzung besser verkraften und sich erfahrungsgemäß am neuen Standort bereits nach kurzer Zeit gut entwickeln, was bei älteren Exemplaren nicht so der Fall ist.

2. Wie schätzt die Verwaltung die ökologische Leistung älterer Bäume (Sauerstoffproduktion, Artenschutz, Kühlleistung, Verdunstung, Beschattung) in Bezug auf das Stadtklima ein?

Die Frage ist in dieser Verkürzung falsch gestellt und kann nicht pauschal beantwortet werden. Grundsätzlich ist die ökologische Leistung nicht monokausal vom Alter eines Baumes abhängig. Ausschlaggebend sind vielmehr neben dem Alter Baumart, Vitalität und Entwicklungsphase sowie Standort (vgl. hierzu die Richtlinien der FLL und ZTV Baumpflege).

Grundsätzlich ist zudem zwischen einer Werteinstufung nach naturschutzfachlicher, sozial ökologischer und funktionsbezogener Sicht zu unterscheiden:

- naturschutzfachlich: generell ist v.a. das Lebensraumpotential bei Altbäumen deutlich erhöht, wobei hier jedoch große artspezifische Unterschiede bestehen. Durch verminderte Vitalität mit zunehmendem Alter sinkt aber ab einem gewissen Zeitpunkt die allgemeine Leistungsfähigkeit des Baumes (v.a. ab Stagnations- bis Alterungsphase oder durch menschliche Eingriffe verursacht, z.B. Kappung, Bodenverdichtung in Verkehrsräumen). Insb. klimarelevante Faktoren (Kühlleistung, Verdunstung, Beschattung) hängen v.a. vom Umfang der Biomasse ab, die ab einem gewissen Zeitpunkt stark abnimmt.
- sozial-ökologisch: Aussage nicht generell zutreffend, da urbanes Grün hauptsächlich durch Menge bewertet wird, Qualität der Flächen spielt eine untergeordnete Rolle d.h. mehr Jungbäume können einen stärkeren sozial-ökologischen Effekt haben als ein Altbaum
- funktionsbezogen: Aussage nicht generell zutreffend, da die Funktion des Baumes im städtischen Kontext bewertet wird (z.B. nach Methode KOCH), Funktion kann z.B. stadtbildprägend sein (auch bei Jungbäumen, wenn im Umkreis keine weiteren Bäume vorhanden sind).

3. Wie stellt sich die ökologische Leistung älterer Bäume im Vergleich zur ökologischen Leistung neu angepflanzter Bäume dar?

s.o.

4. Teilt die Verwaltung die Einschätzung, dass der Verlust von 386 vorwiegend älteren Bäumen mit der Anpflanzung von 458 neuen Bäumen nicht ausreichend kompensiert wird?

Mit der gebotenen Einschränkung (s.o. unter 1)): nein. Der öffentliche Baumbestand befindet sich gemäß Baumkataster in einem dynamischen Gleichgewicht. Der flächenmäßige Baumbestand im Stadtgebiet nimmt darüber hinaus seit Jahrzehnten zu.

Nach dem Alleenerlass des Landes, der zwar für gemeindliches Handeln nicht verbindlich ist, aber für Straßenbäume zur Anwendung empfohlen wird, ist zwischen Maßnahmen der notwendigen Unterhaltung zur Erhaltung der Verkehrssicherheit und solchen zur Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu unterscheiden. Ersteres umfasst die Fällung absterbender, nicht standsicherer Bäume aus Gründen der Verkehrssicherung, letzteres die Entnahme gesunder Bäume zur Herstellung von Baufreiheit für Maßnahmen an Straßen. Hinsichtlich der Fällung absterbender, nicht standsicherer Bäume soll sichergestellt werden (vgl. 5.1), dass der Alleenbestand trotz der Fällungen durch Neuanpflanzungen mindestens erhalten bleibt (faktisch 1:1). Die Fällung grundsätzlich gesunder Bäume soll im Verhältnis 1:3 kompensiert werden (vgl. 5.2).

Angesichts der quantitativen Zunahme sowie unter der Annahme, dass im öffentlichen Raum v.a. Fällungen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit vorgenommen werden, ist eine gegenteilige Annahme nicht geboten.

5) In welcher Größenordnung (Anzahl Bäume), mit welchen Baumarten und auf welcher Fläche werden Anpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen durchgeführt?

Kompensationspflanzungen für öffentliche, gefälltete Einzelbäume werden im Stadtgebiet auf öffentlichen Grundstücken verwirklicht. Die Pflanzplätze werden fortwährend gesammelt und jährlich bedarfs- und pflichtgerecht mit vornehmlich heimischen Laubbaumarten bepflanzt. Grundsätzlich werden brachgefallene Baumstandorte wiederbepflanzt. Neue Bäume kommen an geeigneten Stellen im Stadtgebiet zur Pflanzung (z.B. Birkenallee in den Tribseer Wiesen).

In welcher Größenordnung (Anzahl Bäume), mit welchen Baumarten und auf welcher Fläche werden Anpflanzungen durchgeführt, die finanziell gefördert werden?

Aktuell und in jüngerer Vergangenheit gab es keine Anpflanzungen dieser Art im Stadtgebiet. Diverse Erst- und Wiederaufforstungsprojekte werden künftig im Stadtgebiet vorbehaltlich auch mit Fördermitteln verwirklicht.

In welcher Größenordnung (Anzahl Bäume), mit welchen Baumarten und auf welcher Fläche werden Anpflanzungen durchgeführt, die als vorgegreifender Ausgleich verfügbar sind (Waldpunkte)?

Erstaufforstungen zur Generierung von Waldpunkten wurden bislang auf Ummanz und Rügen verwirklicht. Die gewählten Arten richten sich nach dem Standort. Die Anzahl der Bäume entspricht jeweils der anerkannten waldbaulichen Richtlinie der Forstbehörde. Künftige Erstaufforstungen werden verstärkt im Stadtgebiet und im stadtnahen Umland stattfinden. Anteilig werden auch diese Flächen Waldpunkte generieren.

6) Der Küstenschutzwald zwischen dem Selliner Weg und Devin ist an einige Stellen nicht durchgängig geschlossen. Ist der Verwaltung bekannt, dass an einige Stellen aufgewachsene Gehölze immer wieder beseitigt bzw. zurückgeschnitten werden und wie wird dies bewertet? Wer veranlasst und verantwortet die Beseitigung und den Rückschnitt?

Der küstenbegleitende Gehölzbestand zwischen Selliner Weg und Devin ist kein geschlossener Waldbereich. Einige Partien fallen unter das Forstrecht, andere nicht. Die nicht näher definierte Eigenschaft „Küstenschutzwald“ verpflichtet den Waldbesitzer nicht zu lückenloser Vollbestockung. Kahlschläge sind jedoch verboten. Kahlschläge sind forstlich definiert als Verjüngungsmaßnahmen, die freiflächenähnliche Situation in einem Bereich mit einem Durchmesser von mindestens zwei Baumlängen erwachsener Bäume haben (min. 50 m) oder den Bestockungsgrad ohne gesicherte Verjüngung stark absenken. Dies ist an keiner Stelle gegeben. Die existierenden Sichtachsen zum Sund werden verschiedentlich freige-

schnitten, da die Waldflächen auch als Erholungswald definiert sind. Eine Einschränkung der Funktionen des Küstenschutzwaldes oder gar des Küstenschutzes ist damit nicht verbunden.

7. Die Abholzung auf der Insel auf dem Knieperteich (Weiße Brücken) machte aus meiner Sicht beispielhaft deutlich, dass in der Abwägung oft anderen Belangen und Interessen Vorrang gegenüber dem Erhalt des Baumbestandes eingeräumt wird. Wie gestaltet die Verwaltung in solchen Fällen die vorhergehenden Abwägungsprozesse und welche Möglichkeiten bestehen, um dem Erhalt von Bäumen mehr Gewicht zu geben?

Abwägungsentscheidungen sind an Recht und Gesetz gebunden. Eine sachgerechte Abwägung erfordert, dass alle nach Lage der Dinge für die Abwägungsentscheidung wesentlichen Aspekte in die Abwägung gemäß der dem jeweiligen Belang eigenen Gewichtung einbezogen worden sind.

Methodisch genießt dabei die Frage nach der Reversibilität, d.h. der Regenerationsfähigkeit des Schutzobjekts und der Umkehrbarkeit von Eingriffen, in der Abwägung eine besondere Bedeutung. Dem Erhalt eines (Garten-)Denkmals als nicht erneuerbare Ressource kommt daher grundsätzlich mehr Bedeutung zu als dem Erhalt einzelner (nachwachsender) Gehölze. Die angesprochene Abwägungsentscheidung ist daher sowohl im Spannungsfeld der unterschiedlichen fachgesetzlichen Vorgaben als auch innerhalb des Naturschutzrechts sachlich geschuldet (vgl. § 4 Abs. 1 BNatSchG hier heißt es: Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, ...).

Möglichkeiten, dem Erhalt von Bäumen mehr Gewicht zu geben, bestehen nur in einem engen Rahmen innerhalb einer sachlich begründbaren Priorisierung. Hierzu ist immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen.

8. Die konservative Mehrheit der Bürgerschaft hat vor zwei Jahren eine Aufhebung der Baumschutzsatzung beschlossen. Welche Folgen hatte dieser Beschluss?

Für die Bearbeitung des Baumschutzes im Stadtgebiet und vor allem auf Privatgrundstücken ist der Landkreis Vorpommern-Rügen zuständig.

Für die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet bedeutet die Deregulierung vor allem in Hausgärten mehr Eigenverantwortung und reduziert bei einzelnen Fällungen auch die Kompensationspflichten.

Der Stadtverwaltung liegen keine Zahlen über mögliche Auswirkungen der Aufhebung der Baumschutzsatzung vor.

9. Eine Waldfläche an der Feldstraße wurde kürzlich großflächig gerodet, einzelne ältere Bäume im Rindenbereich bewusst so geschädigt (geringelt), dass sie kurzfristig absterben werden. Wie positioniert sich die Stadtverwaltung zu dieser Maßnahme? Wer veranlasst und verantwortet diese Maßnahmen?

Bei besagter Maßnahme handelt es sich um einen Waldumbau, bei der eine als Wald festgestellte Gehölzfläche mit Bewuchs aus vorw. Brombeere und Schilf ordnungsgemäß bestockt wurde. Es wurde ein artenreicher Laubmischwald durch Pflanzung und Saat angelegt (1500 Stieleichen, 1500 Vogelkirschen, 500 Spitzahorne nebst tausender Saatbäume der Arten Walnuss, Schwarznuss und Butternuss). Nahezu alle erhaltenswürdigen Gehölzbestände aus Sukzession wurden integriert. Altbäume wurden soweit forstlich sinnvoll integriert, sperrige Bäume ansonsten geringelt, um den Setzlingen entsprechend Licht und Raum zu geben. Die entstehenden Totholzbäume sind naturschutzfachlich wertvoll.

Der Waldumbau erfolgte freiwillig, ohne Fremdmittel und ohne Kompensationsverpflichtungen. Alle forstlichen Maßnahmen wurden zuvor mit der Forstbehörde abgestimmt.

Die Pflanzung sollte am 28. November ursprünglich durch Bürger in einer öffentlichen Pflanzaktion durchgeführt werden, musste aber aus Gründen des Gesundheitsschutzes kurzfristig durch Unternehmer erfolgen.

Auf der Homepage der Grünen Fraktion in der Bürgerschaft heißt es hierzu: „Erfreulich, dass die Stadtverwaltung Aufforstungen plant. Bürgerinnen und Bürger sind herzlich dazu eingeladen sich zu beteiligen. Am 28. November und am 4. Dezember werden „Am hohen Graben“ in Stralsund und in der Nähe von Zitterpenningshagen Bäume gepflanzt und damit zwei freie Flächen zu Wald. Zurück geht dies auf einen Antrag der BÜNDNISGRÜNEN Bürger-schaftsfraktion, der bereits 2019 von uns gestellt wurde. Wir wollten erreichen, den Bürgerin-nen und Bürgern der Hansestadt Stralsund Flächen für das Anpflanzen von Bäumen zur Ver-fügung zu stellen, die über bereits existierende Ausgleichsverpflichtungen hinausgehen. Fast ein Jahr hat es gedauert, bis im Ausschuss nun konkrete Termine und vor allem geeignete Flächen benannt wurden. Hintergrund unseres Antrags war seinerzeit einen Beitrag für mehr Klimaschutz zu leisten und Menschen, die sich engagieren und etwas tun wollen, die Mög-lichkeit zur Beteiligung zu geben. Das ist jetzt möglich! Wir freuen uns darüber und natürlich sind wir auch mit dabei.“ (<https://www.gruene-fraktion-stralsund.de/wald-muehsam-naehrt-sich-das-eichhoernchen/>, abgerufen am 01.04.2021)

Auch wenn es für die Maßnahme sicherlich mehrere Urheber gibt, möchte ich seitens der Verwaltung antworten: Veranlasst und verantwortet wurden diese Maßnahmen (auch) durch die Grünen Fraktion in der Bürgerschaft. Es verwundert jedoch etwas, dies auf eine im Ton-fall vorwurfsvolle Anfrage ebendieser Fraktion schreiben zu müssen.

10. Wie positioniert sich die Verwaltung dazu, dass seitens des Investors im Bereich des Andershofer Wäldchens (B-Plan 67) erhebliche Bemühungen unternommen wer-den, um eine Rodung noch während der Brutzeit durchzusetzen und damit Arten-schutzbelange hintenanzustellen? Unterstützt die Verwaltung diese Bemühungen und wenn ja, in welcher Form tut sie dies?

Es handelt sich um eine private Maßnahme auf einer privaten Fläche. Auch wenn die Ver-waltung funktional für den Vollzug des Forstrechts nicht zuständig ist, ist für die Verwaltung die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben ein zentrales Anliegen.

11. Ist der Verwaltung bekannt, dass am Rande der unter 10 genannten Fläche (Grenze zum Wohnmobilplatz) Megaphone aufgebaut sind, um Saatkrähen und andere Vögel zu vergrämen? Wenn ja, wie hat die Verwaltung darauf reagiert bzw. wie beabsichtigt sie, darauf zu reagieren?

Die Maßnahme wurde der Stadt gegenüber nicht angezeigt.

12. Teilt die Verwaltung die Einschätzung, dass sich in dem Waldstück Andershof (B-Plan 67) – konservativ gerechnet – 30.000 Bäume befinden und wie beurteilt die Ver-waltung dann die Auswirkungen auf das Stadtklima vor dem Hintergrund, dass die Kompensation auf Ummanz mittels des Erwerbs über ein Waldkonto erfolgen soll?

Durchschnittlich stehen in den Wäldern Mecklenburg-Vorpommerns ca. 700 Bäume pro Hek-tar (über 7cm Durchmesser, Daten der Bundeswaldinventur). Eine Inventur der Waldfläche in Andershof liegt der Stadtverwaltung nicht vor. Zahlen von bis zu 200'000 Bäumen pro Hektar sind bei dichten Sukzessionen nicht ungewöhnlich. Dies sind sehr vergängliche Momentauf-nahmen, da die Bäume in starker Konkurrenz zueinander stehen. Die Baumzahl nimmt in der Jugendphase eines Waldes rapide ab. Die Quantität der Jungbäume lässt keine Rück-schlüsse auf z.B. Qualitäten der ökologischen Leistungen zu.

Die Rodung wird auf das Stadtklima keine nachweisbaren Auswirkungen haben. Das Stadt-klima ist in Andershof prädominant durch Ostsee bzw. Strelasund beeinflusst.

Bei der Aufforstung handelt es sich um eine städtische Maßnahme. Die Aufbereitung als Waldkonto erleichtert eine anteilige Zuordnung und v.a. Kostenbeteiligung durch den Vorha-benträger.